

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 11

Hildesheim, den 22. Dezember

2008

*Allen Priestern und Diakonen,
allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim
sowie ihren Angehörigen
und allen Menschen, die ihnen nahe stehen,
wünsche und erbitte ich,
zusammen mit den Weihbischöfen,
dem Generalvikar und dem gesamten Domkapitel,
ein gnadenreiches Weihnachtsfest
und ein gesegnetes Jahr 2009.*

† *Norbert Trelle*
Bischof von Hildesheim

Inhalt:

Weihnachtswünsche des Bischofs	285	Der Bischof von Hildesheim	
Apostolischer Stuhl		Haushaltsplan 2009 für das Bistum Hildesheim	297
Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2009	287	Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Vergütungshöhe und zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit 2008 und 2009	298
Deutsche Bischofskonferenz		Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung	319
Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz	290	Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung	321
Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009	291	Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll – Änderung	322
„Kinder suchen Frieden“, Kolumbien ist das Beispielland der 51. Aktion Dreikönigssingen	292	Stiftung „Gemeinsam für das Leben“ – Neufassung der Urkunde über die Errichtung der Stiftung . .	323
Kinder helfen Kindern: der „Welt- missionstag der Kinder 2008/2009“ (Krippenopfer)	293	– Neufassung der Satzung für die Bischöfliche Stiftung vom 31.12.2000	325
Gottesdienststörungen in Seelsorge- einheiten	294	Urkunde über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt, Westfeld und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen Pfarrgemeinde Heilige Familie, Bad Salzdetfurth	330
		Kirchliche Mitteilungen	
		Adressenänderung	332
		Diözesannachrichten	333

Päpstliche Botschaft des Heiligen Vaters, Benedikt XVI. zum 95. Welttag des Migranten und Flüchtlings (2009)

(Thema: Der Heilige Paulus, Migrant, ‚Völker-Apostel‘)

Liebe Brüder und Schwestern,

in diesem Jahr hat die Botschaft zum Welttag des Migranten und Flüchtlings das Thema: „Der Heilige Paulus, Migrant, ‚Völker-Apostel‘“, und sie ist inspiriert vom feierlichen Ereignis des Jubiläumsjahres, das ich zu Ehren des Apostels anlässlich des 2000. Jahrestages seiner Geburt ausgerufen habe. Die Verkündigung und das Werk der Vermittlung zwischen den verschiedenen Kulturen und dem Evangelium, für das sich Paulus, der ein „Migrant aus Berufung“ war, einsetzte, sind in der Tat ein wichtiger Bezugspunkt auch für all jene Menschen, die von den gegenwärtigen Migrationsbewegungen betroffen sind.

Als Sohn einer jüdischen Familie, die nach Tarsus in Sizilien ausgewandert war, wurde Saulus in jüdischer und hellenistischer Sprache und Kultur erzogen, wobei auch der kulturelle Kontext Roms eine wichtige Rolle spielte. Nachdem er auf dem Weg nach Damaskus Christus begegnet war (vgl. *Gal* 1,13–16), widmete er sich, obgleich er nie seine eigenen Traditionen verleugnete und dem Judentum sowie dem Gesetz stets Achtung und Dankbarkeit entgegenbrachte (vgl. *Röm* 9,1–5; 10,1; *2 Kor* 11,22; *Gal* 1,13–14; *Phil* 3,3–6), ohne Zögern und voller Mut und Enthusiasmus seiner neuen Sendung, gemäß der Weisung des Herrn: „Brich auf, denn ich will dich in die Ferne zu den Heiden senden“ (*Apg* 22,21). Sein Leben änderte sich dadurch grundlegend (vgl. *Phil* 3,7–11): Christus wurde zum eigentlichen Grund seines Daseins und zur Antriebskraft seines apostolischen Einsatzes im Dienst am Evangelium. Vom Verfolger der Christen wurde er zum Apostel Christi.

Geleitet vom Heiligen Geist, opferte er sich vorbehaltlos auf, um allen, ungeachtet ihrer Nationalität oder Kultur, das Evangelium zu verkünden, das „eine Kraft Gottes“ [ist], die jeden rettet, der glaubt, zuerst den Juden, aber ebenso den Griechen“ (*Röm* 1,16). Auf seinen apostolischen Reisen verkündete er trotz aller Widerstände, auf die er stieß, zuerst das Evangelium in den Synagogen, wobei er seinen Landsleuten in der Diaspora besondere Aufmerksamkeit widmete (vgl. *Apg* 18,4–6). Wurde er von ihnen zurückgewiesen, wandte er sich den Heiden zu und wurde so zu einem wahren „Missionar der Migranten“, da er selbst ein Migrant und umherziehender Bote Gottes war, der jeden Menschen dazu einlud, im Sohn Gottes eine „Neue Schöpfung“ zu werden (*2 Kor* 5,17).

Die Verkündigung des *Kerygma* veranlasste ihn, die Meere des Nahen Ostens zu überqueren und auf den Straßen Europas entlang zu ziehen, bis er schließlich nach Rom gelangte. Er machte sich von Antiochien aus auf den Weg, wo er das Evangelium jenen Bevölkerungsgruppen verkündete, die nicht dem Judentum angehörten, und wo die Jünger Jesu zum ersten Mal als „Christen“ bezeichnet wurden (vgl. *Apg* 11,20.26). Sein Leben und seine Verkündigung waren vollkommen auf das Ziel ausgerichtet, dass Jesus von allen erkannt und geliebt werde, da alle Völker dazu berufen sind, in Ihm zu einem Volk zu werden.

Darin besteht auch in der gegenwärtigen Zeit, im Zeitalter der Globalisierung, der Sendungsauftrag der Kirche und eines jeden Getauften. Eine Sendung, bei der sich die aufmerksame pastorale Sorge auch auf die vielgestaltige Welt der Migranten richtet – Studenten im Ausland, Immigranten, Flüchtlinge, Vertriebene und Evakuierte –, einschließlich all jener, die Opfer der modernen Formen der Sklaverei, wie etwa des Menschenhandels, sind. Auch heute muss die Botschaft vom Heil mit der gleichen inneren Haltung vermittelt werden, durch die sich der Völkerapostel auszeichnete, wobei die verschiedenen sozialen und kulturellen Situationen ebenso berücksichtigt werden müssen wie die besonderen Schwierigkeiten, mit denen einige Menschen aufgrund ihrer Situation als Migranten und Menschen unterwegs konfrontiert sind. Es ist mein Wunsch, dass jede christliche Gemeinschaft den gleichen apostolischen Eifer wie der hl. Paulus pflegen möge, der allen die heilbringende Liebe des Vaters verkündete (*Röm* 8,15–16; *Gal* 4,6), um „möglichst viele [für Christus] zu gewinnen“ (*1 Kor* 9,19), wobei er „den Schwachen ein Schwacher ... und allen alles [geworden ist], um auf jeden Fall einige zu retten“ (*1 Kor* 9,22). Sein Vorbild sporne auch uns dazu an, diesen unseren Brüdern und Schwestern unsere Solidarität zu zeigen und in allen Teilen der Welt und mit allen Mitteln das friedliche Miteinander der verschiedenen Ethnien, Kulturen und Religionen zu fördern.

Worin aber bestand das Geheimnis des Völkerapostels? Der missionarische Eifer und der Kampfgeist, durch die er sich auszeichnete, lassen sich durch die Tatsache erklären, dass er „von Christus ergriffen“ (*Phil* 3,12) war und so eng mit Ihm verbunden blieb, dass er an seinem Leben Anteil hatte „durch die Gemeinschaft mit seinen Leiden“ (*Phil* 3,10; vgl. auch *Röm* 8,17; *2 Kor* 4,8–12; *Kol* 1,24). Dies ist die Quelle des apostolischen Eifers des hl. Paulus, der über sich erzählt: „... Gott, der mich schon im Mutterleib auserwählt und durch seine Gnade berufen hat, [offenbarte] mir in seiner Güte seinen Sohn, damit ich ihn unter den Heiden verkündige ...“ (*Gal* 1,15–16; vgl. auch *Röm* 15,15–16). Mit Christus fühlte er sich „mit-gekreuzigt“, so dass er schließlich von sich sagen konnte: „Nicht mehr ich lebe, sondern Christus lebt in mir“ (*Gal* 2,20). Und keine Schwierigkeit konnte ihn davon abhalten, sein mutiges Werk der Evangelisierung in kosmopolitischen Städten wie Rom und Korinth fortzusetzen, deren Bevölkerung zu jener Zeit wie ein Mosaik aus verschiedensten Ethnien und Kulturen zusammengesetzt war.

Wenn wir die Apostelgeschichte und die Briefe lesen, die Paulus an verschiedene Empfänger richtet, erkennen wir das Modell einer Kirche, die niemanden ausschließt, sondern die offen ist für alle und von Gläubigen aller Kulturen und Rassen gebildet wird: Jeder Getaufte ist nämlich lebendiges Glied des einen Leibes Christi. Unter diesem Gesichtspunkt erhält die brüderliche Solidarität, die konkreten Ausdruck findet in den täglichen Gesten des Teilens, der Anteilnahme und der freudigen Sorge um die Mitmenschen, eine einzigartige Bedeutung. Der hl. Paulus lehrt uns jedoch, dass es nicht möglich ist, diese Dimension gegenseitiger brüderlicher Annahme in die Tat umzusetzen, wenn wir nicht bereit sind zum Hören und zur Aufnahme des verkündeten und gelebten Wortes Gottes (vgl. *1 Thess* 1,6). Dieses Wort ruft alle zur Nachfolge Christi (vgl. *Eph*

5,1–2) auf den Spuren des Apostels auf (vgl. *1 Kor* 11,1). Je mehr also die Gemeinde mit Christus vereint ist, umso mehr wird sie sich der Sorgen ihrer Mitmenschen annehmen, wobei sie Verurteilungen, Verachtung und Anstoß-erregendes zu vermeiden sucht und für die gegenseitige Annahme offen ist (vgl. *Röm* 14,1–3; 15,7). Die Gläubigen, die Christus gleichförmig werden, erkennen sich in Ihm als „Brüder“, als Kinder des einen Vaters (*Röm* 8,14–16; *Gal* 3,26; 4,6). Diese so wertvolle Brüderlichkeit macht sie bereit, „jederzeit Gastfreundschaft zu gewähren“ (vgl. *Röm* 12,13), welche die Erstlingsfrucht der Agape ist (vgl. *1 Tim* 3,2; 5,10; *Tit* 1,8; *Phlm* 17).

Auf diese Weise verwirklicht sich die Verheißung des Herrn: „Dann will ich euch aufnehmen und euer Vater sein, und ihr sollt meine Söhne und Töchter sein“ (*2 Kor* 6,17–18). Wie könnten wir uns, erfüllt von diesem Bewusstsein, nicht um jene Menschen kümmern, die in schwierigen Notsituationen leben, wie etwa die Flüchtlinge und Vertriebenen? Wie könnten wir nicht den Bedürfnissen jener Menschen abhelfen, die schwach und schutzlos sind, in prekären und unsicheren Situationen leben und die an den Rand der Gesellschaft gedrängt oder völlig aus ihr ausgeschlossen werden? Gemäß den Worten eines bekannten Textes des hl. Paulus muss diesen Menschen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden: „Das Törichte in der Welt hat Gott erwählt, um die Weisen zu Schanden zu machen ... und das Niedrige in der Welt und das Verachtete hat Gott erwählt: das, was nichts ist, um das, was etwas ist, zu vernichten; damit kein Mensch sich rühmen kann vor Gott“ (*1 Kor* 1,27–29).

Liebe Brüder und Schwestern, der Welttag des Migranten und Flüchtlings, der am 18. Januar 2009 begangen wird, sei für alle ein Ansporn, ohne jegliche Unterschiede und Diskriminierungen die brüderliche Nächstenliebe in Fülle zu leben. Lassen wir uns dabei vom Bewusstsein tragen, dass all jene unsere Nächsten sind, die unsere Hilfe brauchen und denen wir helfen können (vgl. *Deus caritas est*, 15). Die Lehre und das Beispiel des hl. Paulus, jenes großen und demütigen Apostels und Migranten, der so vielen Völkern und Kulturen das Evangelium verkündete, mögen uns erkennen lassen, dass die praktizierte Nächstenliebe der Höhepunkt und die Zusammenfassung des gesamten christlichen Lebens ist. Das Gebot der Liebe – und dies wissen wir nur allzu gut – wird dann erfüllt, wenn die Jünger Christi gemeinsam am Tisch der Eucharistie teilhaben, die das Sakrament der Brüderlichkeit und der Liebe schlechthin ist. Und so wie Jesus uns im Abendmahlssaal neben dem Geschenk der Eucharistie auch das neue Gebot der brüderlichen Nächstenliebe gab, so sollen auch seine „Freunde“ auf den Spuren Christi, der zum „Diener“ der Menschen wurde, und geleitet von seiner Gnade, ganz einander dienen und sich umeinander kümmern, so wie es uns der hl. Paulus selbst empfohlen hat: „Einer trage des anderen Last; so werdet ihr das Gebot Christi erfüllen“ (*Gal* 6,2). Nur so wird die Liebe unter den Gläubigen und zu allen anderen Menschen wachsen (vgl. *1 Thess* 3,12).

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns unablässig diese „Frohe Botschaft“ verkünden und bezeugen, und lasst uns dies tun voll Begeisterung, fruchtlos und mit dem vollen Einsatz unserer Kräfte! In der Liebe ist die ganze Botschaft

des Evangeliums enthalten, und wir erkennen die Jünger Christi an ihrer Liebe zueinander und an ihrer Gastfreundschaft gegenüber allen anderen. Diese Gabe erwirke uns der Apostel Paulus und insbesondere Maria, die Mutter der Aufnahme und Liebe. Während ich den göttlichen Beistand auf all jene, die den Migranten zur Seite stehen, sowie auf die gesamte Welt der Migration herabrufe, versichere ich einen jeden meines ständigen Gedenkens im Gebet und erteile von Herzen meinen Apostolischen Segen.

Aus Castel Gandolfo, 24. August 2008

Benedikt PP XVI.

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls

Nr. 182 Predigten, Ansprachen und Grußworte im Rahmen der Apostolischen Reise von Papst Benedikt XVI. nach Sydney anlässlich des XXIII. Weltjugendtages

Die 97-seitige Broschüre dokumentiert alle Predigten und Ansprachen von Papst Benedikt XVI. während seiner Apostolischen Reise nach Sydney aus Anlass des XXIII. Weltjugendtages vom 15. bis 20. Juli 2008. Darunter befinden sich auch die Botschaft zum Weltjugendtag, das Interview des Papstes auf seinem Flug von Rom nach Australien, seine Begegnungen mit Vertretern anderer christlicher Konfessionen und Religionen sowie seine viel beachtete Ansprache an die Priester und Ordensleute in der Kathedrale von Sydney.

Die Arbeitshilfe ist erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat, Fachbereich Jugendpastoral, Domhof 18–21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-390, Nils Junker, -342, Fax (0 51 21) 307-399.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2008/2009

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Kinder suchen Frieden“ – so lautet das Motto der bevorstehenden Aktion Dreikönigssingen. In über 40 Ländern der Erde leiden die Menschen unter kriegerischen Auseinandersetzungen. Kinder gehören zu den Schwächsten der Gesellschaft und sind deshalb besonders von der Gewalt betroffen. Am Beispiel von Kolumbien zeigt die Aktion, wie anhaltende Friedlosigkeit das Leben niederdrückt. Die allgegenwärtige Gewalt erzeugt Angst, sie erstickt die Lebensfreude und lähmt die Menschen.

Trotz solcher Erlebnisse aber fassen Kinder und Jugendliche immer wieder Mut und suchen Wege in eine menschlichere Zukunft. In ihren Familien, Wohnvierteln, Schulen und Gruppen setzen sie Zeichen für ein friedliches Miteinander. Die Kirche hilft diesen jungen Menschen, Orientierung und Halt im Geist des Evangeliums zu finden. Ohne die Projekte der Aktion Dreikönigssingen wäre vieles nicht möglich.

„Selig, die keine Gewalt anwenden, selig, die Frieden stiften!“ sagt Jesus (vgl. Mt 5,3;9). Ausdrücklich richtet er unseren Blick auf die Kinder. Seine Seligpreisungen begleiten die Sternsinger auf ihrem Weg. Sie sind berufen, kleine Boten des großen Friedens Gottes zu sein.

Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten im Lande bitten wir: Tragen Sie die Aktion Dreikönigssingen wieder nach Kräften mit! Unterstützen Sie die Sternsinger bei ihrer segensreichen Mission!

Fulda, den 25. September 2008

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsinger) ist ohne Abzüge auf das Konto des BDkJ Diözesanverband Hildesheim, Sparkasse Hildesheim, BLZ 259 501 30, Kontonummer 187 020 - Stichwort: „Sternsingeraktion 2008/2009“ zu überweisen.

Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden. Empfohlen wird der Abdruck im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten 2008.

„Kinder suchen Frieden“

Kolumbien ist das Beispielland der 51. Aktion Dreikönigssingen

Zum 51. Mal werden rund um den 6. Januar 2009 bundesweit die Sternsinger unterwegs sein. „Kinder suchen Frieden – buscamos la paz“ heißt das Leitwort der kommenden Aktion Dreikönigssingen, bei der in allen 27 deutschen Bistümern wieder 500.000 Mädchen und Jungen in den Gewändern der Heiligen Drei Könige von Tür zu Tür ziehen werden. Mit ihrem aktuellen Motto machen die Sternsinger gemeinsam mit den Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – deutlich, dass sie sich für das Recht von Kindern weltweit einsetzen, in Frieden und Freiheit aufzuwachsen.

„Lass uns den Frieden suchen!“, lautet die wörtliche Übersetzung der spanischen Version des Leitwortes. Die Forderung kommt nicht von ungefähr, denn unter den Folgen von kriegerischen Auseinandersetzungen in über 40 Ländern leiden besonders Kinder und Jugendliche. Versteckte und offene Gewalt erfahren diese auch in Kolumbien, dem Beispielland der Aktion 2009. Nach mehr als 40 Jahren Bürgerkrieg gibt es dort kaum jemanden, der nicht Gewalt und Tod in der eigenen Familie zu beklagen hätte. Immer stärker wächst aber auch der Wunsch, diese Spirale von Gewalt und Gegengewalt zu durchbrechen.

„Viele Kinder in Kolumbien wachsen in einem Klima der Gewalt auf, das für uns kaum vorstellbar ist. Viele müssen erleben, wie Familienmitglieder verschleppt, ermordet oder bedroht werden, leben auf der Flucht, haben kaum Zukunftsperspektiven. Sie wissen aus eigener Erfahrung nicht, was es bedeutet in Frieden aufzuwachsen. Trotzdem lassen sie sich nicht unterkriegen“, so Msgr. Winfried Pilz, Präsident des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“. Pfarrer Andreas Mauritz, Bundespräsident des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), war bereits mehrere Male in dem südamerikanischen Land zu Gast. Er weiß, dass Gewalt in Kolumbien viele Gesichter hat. „Die Kinder erfahren Gewalt durch die Schläge ihrer Eltern, besonders der Väter, sie fürchten Gewalt, wenn sie nur die Maschinengewehre der Soldaten in den Straßen sehen, und sie erfahren körperliche Gewalt: Weil sie für den Frieden einstehen, bezahlen sie zum Teil mit ihrem Leben dafür.“

Unterstützt durch die Aktion Dreikönigssingen gibt es in Kolumbien zahlreiche Initiativen und Projekte, die Hoffnung machen. Kinder und Jugendliche schließen sich zusammen und setzen sich gemeinsam für ihre Rechte und für ein friedlicheres Lebensumfeld ein – in ihren Familien, in der Schule, in ihren Wohnvierteln. Sie organisieren ihre Aktivitäten selbst und werden dabei pädagogisch begleitet. Gemeinsam beschreiten sie alternative Wege, um ihre Idee von Frieden Wirklichkeit werden zu lassen. Dabei sind gerade Bildungsprojekte der Schlüssel für eine friedlichere Zukunft.

Zum 51. Dreikönigssingen bieten das Aktionsheft und die Bausteine für den Gottesdienst vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit dem Stern-

singen vertraut zu machen. Eine Multimedia-CD enthält neue Lieder sowie zahlreiche digitale Texte und Bilder aus den Aktionsmaterialien. Darüber hinaus wird das Leben von Kindern in Kolumbien in dem Film „Auf der Suche nach Frieden“ eindrucksvoll dargestellt. Die Materialien wurden allen Pfarrgemeinden bereits zugesandt. Weitere kostenlose Materialien können angefordert werden beim

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Stephanstraße 35

52064 Aachen

Telefon: 02 41 / 44 61-44 oder 02 41 / 44 61-48

Telefax: 02 41 / 44 61-88

E-Mail: kontakt@kindermissionswerk.de

www.kindermissionswerk.de

**Kinder helfen Kindern:
der „Weltmissionstag der Kinder 2008/09“ (Krippenopfer)**

Zum Weltmissionstag der Kinder, der überall auf der Erde begangen wird, lädt das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ dazu ein, durch eine persönliche Gabe die Solidarität mit den Kindern in Asien, Afrika, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa konkret werden zu lassen. Hier gilt wirklich: Kinder helfen Kindern. Die Erwachsenen unterstützen und ermutigen sie dabei.

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 2008–6. Januar 2009). Zu diesem Weltmissionstag erhalten die Pfarreien eine entsprechende Anzahl von Sparkästchen, Aktionsheften und Plakaten.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Materials steht die Geschichte „Ein guter Tag“ – eine etwas andere Weihnachtsgeschichte inmitten alltäglicher Gewalt in Kolumbien. Zu den Sparkästchen gibt es ein Plakat, auf dem Szenen der Geschichte dargestellt sind und ein Aktionsheft mit didaktischen Impulsen, Elementen für einen Wortgottesdienst und einem Beispiel dafür, was das Engagement der Kinder konkret bewirken kann.

Zusätzliche Sparkästchen, Aktionshefte und Plakate sind kostenlos beim Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zu beziehen.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“

Stephanstraße 35

52064 Aachen

Telefon: 02 41/44 61-44 oder 02 41/44 61-48

Telefax: 02 41/44 61-88

E-Mail: kontakt@kindermissionswerk.de

www.kindermissionswerk.de

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir mit dem Hinweis auf das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen. Ebenso bitten wir das „Krippenopfer“, das in vielen Gemeinden üblich ist, als solches zu vermerken. Hierbei ist auf den Unterschied zur Aktion Adveniat zu achten. Zur Aktion Dreikönigssingen, die hiervon ebenfalls zu unterscheiden ist, weisen wir auf die besonderen Ankündigungen hin.

Gottesdienstordnungen in Seelsorgeeinheiten Triduum sacrum, Weihnachten, Fronleichnam

Für das Leben der Kirche und ihrer Pfarrgemeinden haben die Gottesdienste an Sonntagen und Hochfesten große eklesiologische und emotionale Bedeutung. Deshalb sollen die Gottesdienste gerade an besonderen Festtagen (Triduum sacrum, Weihnachten, Fronleichnam) in allen Pfarrkirchen in ihrer Vollform gefeiert werden, wenn ausreichend Priester (aktive, Pensionäre, Aushilfen) zur Verfügung stehen. Älteren und gebrechlichen Priestern kann durch die Hilfe sachkundiger Laien unter Ausschöpfung der liturgischen Möglichkeiten die Feier erleichtert werden.

Priestermangel und Strukturreformen im pastoralen Bereich führen allerdings dazu, dass vor allem an diesen besonderen Festtagen (Triduum sacrum, Weihnachten, Fronleichnam) die Gottesdienste nicht in allen bisherigen Gottesdienstorten in der im Messbuch vorgesehenen Form stattfinden können.

Wenn nur *ein* Priester für mehrere Gemeinden/Gottesdienstorte zur Verfügung steht, sollen in einer Seelsorgeeinheit mit einer größeren Zentralgemeinde und kleineren Gemeinden/Gottesdienstorten die Gottesdienste in ihrer Vollform gemeinsam in der Zentralgemeinde gefeiert werden.

Besteht eine Seelsorgeeinheit aus ähnlich großen Gemeinden, können die Gottesdienste in ihrer Vollform im jährlichen Wechsel in den einzelnen Pfarrkirchen stattfinden.

Es ist darauf zu achten, dass in der Vorbereitung und der gemeinsamen Feier von zentralen Gottesdiensten liturgische Dienste aller mitfeiernden Gemeinden vertreten sind. Wo es möglich ist, können sich Gemeindemitglieder in „ihrer“ Kirche zu einer Statio versammeln und gemeinsam zum Ort der Feier aufbrechen.

In den Kirchen, in denen die Vollform nicht gefeiert wird, können zu einem anderen Zeitpunkt ergänzende Gottesdienste stattfinden, die die Vollform nicht ersetzen (z. B. Tagzeitenliturgie, Andachten). So bleiben die Kirchen als Orte gottesdienstlichen Feierns auch an den Hochfesten erlebbar. Eine sorgfältige Planung der aufeinander bezogenen Gottesdienstformen und ihrer Elemente erhöht deren Akzeptanz.

Um die Gläubigen nicht zu verunsichern, Missdeutungen zu vermeiden und Gottesdienstbeauftragte nicht zu überfordern, sollen einzelne Elemente der Vollform nicht separiert werden. Wo Gottesdienste nicht in ihrer vom Messbuch vorgesehenen Vollform gefeiert werden können, sollen deshalb andere Gottesdienstformen mit abweichenden Zeitansätzen treten.

Sowohl die Feiern in ihrer Vollform als auch die ergänzenden Gottesdienste setzen qualifizierte Dienste in Liturgie und Kirchenmusik voraus, die Anforderungen gerecht werden, die über einen Sonntagsdienst hinausgehen. Die Einmaligkeit der Feiern, ihre liturgische Dichte und ihre gegenseitige Bezogenheit legen es nahe, die Vollform nur dort zu feiern, wo die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Diese Gottesdienste haben keinen beliebigen Zeitansatz und lassen sich daher nicht ohne weiteres zugunsten zusätzlicher Gottesdienste verschieben.

Die nachfolgenden Empfehlungen reagieren auf die Not des Priestermangels und gehen davon aus, dass nur ein Priester zur Verfügung steht. Wo das (noch) nicht der Fall ist, kann das Folgende analog angewendet werden.

I. Triduum sacrum

Da die Feiern des Triduum sacrum eine Einheit bilden, sollen die Identität des Feierortes und des vorstehenden Priesters gewahrt werden: Den einzelnen Feiern in der Vollform soll der Priester jeweils nur einmal vorstehen. Um wechselnde Gottesdienstgemeinden zu vermeiden und die Einheit der Feiern zu wahren, sollen alle Feiern möglichst in derselben Kirche stattfinden.

Gründonnerstag

An der Messe vom letzten Abendmahl „nimmt die gesamte Ortsgemeinde teil, und in ihr üben alle Priester und Kleriker ihren Dienst aus“ (MB 1, [22]). Für eine gemeinsame Feier muss die Kirche über eine entsprechende Größe verfügen.

In Kirchen, in denen keine Abendmahlsmesse gefeiert wird, können mit einem anderen Zeitansatz die Vesper, eine eucharistische Andacht, Betstunden oder eine Ölbergwache gehalten werden.

Wo eine eucharistische Anbetung vorgesehen ist, soll das Allerheiligste aus der Abendmahlsmesse übertragen und feierlich eingeholt werden.

Eine Wort-Gottes-Feier (mit oder ohne Kommunionsspendung) kann die Abendmahlsmesse nicht ersetzen.

Karfreitag

In Kirchen, in denen keine Feier vom Leiden und Sterben Christi stattfindet, kann am Morgen oder Abend eine Trauermette oder der Kreuzweg gebetet werden.

Karsamstag

Nach örtlichen Traditionen können am Morgen Teile der Tagzeitenliturgie, Trauermetten und Gottesdienste in Verbindung mit dem hl. Grab gefeiert werden.

Osternacht/Ostern

Bei einer gemeinsamen Feier sollen die Osterkerzen aller Gemeinden gesegnet werden. Beim Einzug wird aber nur eine Osterkerze verwendet. Die übrigen Osterkerzen werden zum Gloria vor den Altarkerzen entzündet.

In Kirchen, in denen keine Osternachtfeier stattfindet, kann am frühen Morgen die Osterkerze mit einem Morgenlob feierlich eingeholt werden.

Am Ostersonntag soll zumindest in einer Kirche die Ostervesper gefeiert werden; vor allem wenn dort die Osternachtfeier nicht stattgefunden hat, kann die Vesper mit einem Taufgedächtnis verbunden werden.

II. Weihnachten

Kinder- oder Familiengottesdienste am Hl. Abend sollen als Wort-Gottes-Feiern gehalten werden. Die Messe in der Nacht lebt insbesondere von ihrem zeitlichen Ansatz und darf deshalb nicht zu früh beginnen.

In Kirchen, in denen die Messe in der Nacht nicht gefeiert wird, kann eine Hore der Tagzeitenliturgie gehalten werden.

Der Weihnachtstag sollte zumindest in einer Kirche der Seelsorgeeinheit mit der feierlichen Vesper beschlossen werden.

III. Fronleichnam

Das Fest ist in besonderer Weise durch lokales Brauchtum geprägt, auf das es Rücksicht zu nehmen gilt.

Wo Fronleichnam gesetzlicher Feiertag ist, kann am folgenden Sonntag in einem weiteren Ort die Prozession stattfinden. Wo Fronleichnam kein gesetzlicher Feiertag ist, kann die Prozession am Abend gehalten werden.

Die Eucharistiefeier geht immer der Sakramentsprozession voraus.

Wenn eine zentrale Prozession möglich ist, kann in den einzelnen Gottesdienstorten eine Statio vor der Eucharistiefeier gehalten werden, der eine (nicht-sakramentale) Sternprozession zum Zentralort folgt.

Nach einer zentralen Eucharistiefeyer können eine gemeinsame Prozession zu einer anderen Kirche oder verschiedene Prozessionen zu den einzelnen Gottesdienstorten erfolgen, an denen dann der Segensgebet erteilt wird.

Eine eucharistische Andacht oder die Vesper sind kein "Ersatz" für eine Prozession, können aber den Tag auch in Kirchen ausklingen lassen, bei denen keine Prozession stattfinden konnte.

Vorstehende Orientierungshilfe wurde von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz erstellt.

Der Fachbereich Liturgie der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates ist bereit, die Gemeinden auf Wunsch bei der Umsetzung zu beraten.

Haushaltsplan 2009 für das Bistum Hildesheim

Der Diözesankirchensteuerrat hat in seiner Sitzung am 22. November 2008 den Haushaltsplan des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen; der Diözesanvermögensverwaltungsrat hatte ihn in seiner Sitzung am 31. Oktober 2008 aufgestellt.

Der Haushaltsplan 2009 ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 150.177.630,00 € ausgeglichen.

Hiermit setze ich den Haushalt 2009 in Kraft.

Hildesheim, den 24. November 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Vergütungshöhe und zum Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit 2008 und 2009

Die Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission fasst folgenden Beschluss:

Inhaltsübersicht

- A. Höhe der Vergütung
 - I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR
 - II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR
 - III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR
 - IV. Dozenten und Lehrkräfte
 - V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR
 - VI. Anlage 2d zu den AVR
 - VII. Anlage 7 zu den AVR
 - VIII. Anlage 14 zu den AVR
 - IX. Einmalzahlung 2009

- B. Umfang der Arbeitszeit

- C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR
 - I. Anlage 1b zu den AVR
 - II. Anlage 7a zu den AVR

- D. Anhang C zu den AVR

- E. In-Kraft-Treten

A. Höhe der Vergütung**I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR**

- 1. Die Regionalkommission Nord legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Juli bis zum 30. September 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.**
- 2. Die Regionalkommission Nord legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Juli bis zum 30. September 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.**
- 3. Die Regionalkommission Nord legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.**
- 4. Die Regionalkommission Nord legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.**
- 5. Die Regionalkommission Nord legt für die unter die Anlagen 2, 2b, und 2d zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR fest.**
- 6. Die Regionalkommission Nord legt für die unter die Anlagen 2a und 2c zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3a zu den AVR fest.**

**A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nord**

Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig 01.07.2008 bis 30.09.2008

Verg.- Gr.	Regelvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.538,26	3.852,52	4.166,76	4.331,63	4.496,48	4.661,27	4.826,12	4.990,96	5.155,77	5.320,63	5.485,46	5.636,38
1a	3.271,76	3.542,91	3.814,02	3.964,98	4.115,96	4.266,91	4.417,92	4.568,85	4.719,86	4.870,79	5.021,76	5.089,53
1b	3.029,92	3.262,52	3.495,15	3.643,03	3.790,93	3.938,82	4.086,68	4.234,57	4.382,45	4.530,35	4.591,96	
2	2.881,26	3.079,96	3.278,68	3.401,90	3.525,15	3.648,42	3.771,66	3.894,91	4.018,11	4.141,35	4.219,96	
3	2.618,06	2.789,05	2.960,04	3.072,52	3.184,96	3.297,43	3.409,85	3.522,32	3.634,79	3.747,25	3.764,19	
4a	2.436,28	2.582,60	2.728,96	2.827,57	2.926,17	3.024,74	3.123,33	3.221,95	3.320,52	3.414,50		
4b	2.271,43	2.394,68	2.517,93	2.604,20	2.690,45	2.776,71	2.862,99	2.949,26	3.035,55	3.103,31		
5b	2.125,04	2.225,24	2.329,99	2.407,01	2.480,96	2.554,92	2.628,84	2.702,77	2.776,71	2.826,01		
5c	1.971,10	2.048,90	2.129,38	2.196,63	2.267,49	2.338,34	2.409,21	2.480,07	2.543,22			
6b	1.864,01	1.928,78	1.993,56	2.039,19	2.086,34	2.133,55	2.182,78	2.235,12	2.287,53	2.326,02		
7	1.767,50	1.821,73	1.875,92	1.914,24	1.952,57	1.990,89	2.029,45	2.069,69	2.109,97	2.134,96		
8	1.678,96	1.723,92	1.768,86	1.797,94	1.824,37	1.850,80	1.877,23	1.903,68	1.930,09	1.956,54	1.981,64	
9a	1.621,49	1.655,41	1.689,31	1.715,65	1.741,99	1.768,35	1.794,71	1.821,07	1.847,40			
9	1.581,88	1.618,87	1.655,89	1.683,66	1.708,76	1.733,88	1.758,99	1.784,11				
10	1.509,17	1.539,58	1.569,99	1.597,75	1.622,85	1.647,95	1.673,07	1.698,20	1.715,39			
11	1.423,27	1.447,05	1.470,84	1.489,36	1.507,84	1.526,37	1.544,85	1.563,38	1.581,88			
12	1.346,61	1.370,38	1.394,20	1.412,68	1.431,20	1.449,70	1.468,21	1.486,71	1.505,21			

**A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nord**

Regelvergütung Anlage 3a AVR
gültig 01.07.2008 bis 30.09.2008

Verg.- Gr.	Regelvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	3.743,72	3.856,32	3.968,92	4.056,50	4.144,07	4.231,67	4.319,24	4.406,82	4.494,39
Kr 13	3.344,09	3.456,69	3.569,29	3.656,87	3.744,43	3.832,02	3.919,60	4.007,18	4.094,76
Kr 12	3.079,25	3.184,13	3.288,97	3.370,51	3.452,08	3.533,63	3.615,18	3.696,73	3.778,30
Kr 11	2.901,10	3.001,74	3.102,37	3.180,65	3.258,93	3.337,20	3.415,47	3.493,75	3.572,03
Kr 10	2.730,71	2.824,08	2.917,46	2.990,06	3.062,70	3.135,29	3.207,91	3.280,52	3.353,14
Kr 9	2.574,34	2.660,66	2.747,02	2.814,18	2.881,34	2.948,51	3.015,67	3.082,83	3.149,99
Kr 8	2.429,01	2.509,00	2.589,01	2.651,24	2.713,48	2.775,70	2.837,92	2.900,15	2.962,36
Kr 7	2.296,17	2.370,08	2.443,97	2.501,45	2.558,93	2.616,40	2.673,88	2.731,35	2.788,82
Kr 6	2.139,96	2.207,68	2.275,40	2.328,07	2.380,75	2.433,42	2.486,10	2.538,76	2.591,45
Kr 5a	2.066,47	2.129,79	2.193,10	2.242,35	2.291,58	2.340,84	2.390,09	2.439,33	2.488,56
Kr 5	2.016,02	2.075,93	2.135,84	2.182,42	2.229,02	2.275,61	2.322,18	2.368,78	2.415,39
Kr 4	1.924,82	1.978,07	2.031,31	2.072,73	2.114,13	2.155,55	2.196,97	2.238,39	2.279,79
Kr 3	1.840,23	1.885,47	1.930,72	1.965,92	2.001,10	2.036,30	2.071,48	2.106,68	2.141,86
Kr 2	1.744,46	1.784,11	1.823,78	1.854,63	1.885,45	1.916,31	1.947,14	1.978,00	2.008,84
Kr 1	1.671,77	1.707,07	1.742,36	1.769,80	1.797,26	1.824,71	1.852,15	1.879,58	1.907,04

**A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nord**

**Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig 01.10.2008 bis 31.12.2008**

Verg.- Gr.	Regelvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.887,79	4.214,62	4.541,43	4.712,90	4.884,34	5.055,72	5.227,16	5.398,60	5.570,00	5.741,46	5.912,88	6.069,84
1a	3.610,63	3.892,63	4.174,58	4.331,58	4.488,60	4.645,59	4.802,64	4.959,60	5.116,65	5.273,62	5.430,63	5.501,11
1b	3.359,12	3.601,02	3.842,96	3.996,75	4.150,57	4.304,37	4.458,15	4.611,95	4.765,75	4.919,56	4.983,64	
2	3.204,51	3.411,16	3.617,83	3.745,98	3.874,16	4.002,36	4.130,53	4.258,71	4.386,83	4.515,00	4.596,76	
3	2.930,78	3.108,61	3.286,44	3.403,42	3.520,36	3.637,33	3.754,24	3.871,21	3.988,18	4.105,14	4.122,76	
4a	2.741,73	2.893,90	3.046,12	3.148,67	3.251,22	3.353,73	3.456,26	3.558,83	3.661,34	3.759,08		
4b	2.570,29	2.698,47	2.826,65	2.916,37	3.006,07	3.095,78	3.185,51	3.275,23	3.364,97	3.435,44		
5b	2.418,04	2.522,25	2.631,19	2.711,29	2.788,20	2.865,12	2.941,99	3.018,88	3.095,78	3.147,05		
5c	2.257,94	2.338,86	2.422,56	2.492,50	2.566,19	2.639,87	2.713,58	2.787,27	2.852,95			
6b	2.146,57	2.213,93	2.281,30	2.328,76	2.377,79	2.426,89	2.478,09	2.532,52	2.587,03	2.627,06		
7	2.046,20	2.102,60	2.158,96	2.198,81	2.238,67	2.278,53	2.318,63	2.360,48	2.402,37	2.428,36		
8	1.954,12	2.000,88	2.047,61	2.077,86	2.105,34	2.132,83	2.160,32	2.187,83	2.215,29	2.242,80	2.268,91	
9a	1.894,35	1.929,63	1.964,88	1.992,28	2.019,67	2.047,08	2.074,50	2.101,91	2.129,30			
9	1.853,16	1.891,62	1.930,13	1.959,01	1.985,11	2.011,24	2.037,35	2.063,47				
10	1.569,54	1.601,16	1.632,79	1.661,66	1.687,76	1.713,87	1.739,99	1.766,13	1.784,01			
11	1.480,20	1.504,93	1.529,67	1.548,93	1.568,15	1.587,42	1.606,64	1.625,92	1.645,16			
12	1.400,47	1.425,20	1.449,97	1.469,19	1.488,45	1.507,69	1.526,94	1.546,18	1.565,42			

**A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nord**

Regelvergütung Anlage 3a AVR
gültig 01.10.2008 bis 31.12.2008

Verg.- Gr.	Regelvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.101,47	4.218,57	4.335,68	4.426,76	4.517,83	4.608,94	4.700,01	4.791,09	4.882,17
Kr 13	3.685,85	3.802,96	3.920,06	4.011,14	4.102,21	4.193,30	4.284,38	4.375,47	4.466,55
Kr 12	3.410,42	3.519,50	3.628,53	3.713,33	3.798,16	3.882,98	3.967,79	4.052,60	4.137,43
Kr 11	3.225,14	3.329,81	3.434,46	3.515,88	3.597,29	3.678,69	3.760,09	3.841,50	3.922,91
Kr 10	3.047,94	3.145,04	3.242,16	3.317,66	3.393,21	3.468,70	3.544,23	3.619,74	3.695,27
Kr 9	2.885,31	2.975,09	3.064,90	3.134,75	3.204,59	3.274,45	3.344,30	3.414,14	3.483,99
Kr 8	2.734,17	2.817,36	2.900,57	2.965,29	3.030,02	3.094,73	3.159,44	3.224,16	3.288,85
Kr 7	2.596,02	2.672,88	2.749,73	2.809,51	2.869,29	2.929,06	2.988,84	3.048,60	3.108,37
Kr 6	2.433,56	2.503,99	2.574,42	2.629,19	2.683,98	2.738,76	2.793,54	2.848,31	2.903,11
Kr 5a	2.357,13	2.422,98	2.488,82	2.540,04	2.591,24	2.642,47	2.693,69	2.744,90	2.796,10
Kr 5	2.304,66	2.366,97	2.429,27	2.477,72	2.526,18	2.574,63	2.623,07	2.671,53	2.720,01
Kr 4	2.209,81	2.265,19	2.320,56	2.363,64	2.406,70	2.449,77	2.492,85	2.535,93	2.578,98
Kr 3	2.121,84	2.168,89	2.215,95	2.252,56	2.289,14	2.325,75	2.362,34	2.398,95	2.435,53
Kr 2	1.814,24	1.855,47	1.896,73	1.928,82	1.960,87	1.992,96	2.025,03	2.057,12	2.089,19
Kr 1	1.738,64	1.775,35	1.812,05	1.840,59	1.869,15	1.897,70	1.926,24	1.954,76	1.983,32

**A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nord**

**Regelvergütung Anlage 3 AVR
gültig 01.01.2009**

Verg.- Gr.	Regelvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	3.802,44	4.135,45	4.468,45	4.643,16	4.817,85	4.992,48	5.167,17	5.341,84	5.516,49	5.691,19	5.865,86	6.025,79
1a	3.520,03	3.807,36	4.094,66	4.254,63	4.414,62	4.574,58	4.734,60	4.894,54	5.054,56	5.214,50	5.374,48	5.446,30
1b	3.263,75	3.510,24	3.756,75	3.913,46	4.070,19	4.226,90	4.383,59	4.540,31	4.697,01	4.853,74	4.919,03	
2	3.106,22	3.316,78	3.527,36	3.657,94	3.788,54	3.919,17	4.049,77	4.180,37	4.310,93	4.441,52	4.524,83	
3	2.827,31	3.008,51	3.189,70	3.308,90	3.428,05	3.547,23	3.666,36	3.785,54	3.904,73	4.023,90	4.041,85	
4a	2.634,68	2.789,73	2.944,83	3.049,33	3.153,81	3.258,27	3.362,74	3.467,25	3.571,70	3.671,29		
4b	2.459,99	2.590,60	2.721,20	2.812,62	2.904,02	2.995,43	3.086,86	3.178,28	3.269,72	3.341,52		
5b	2.304,86	2.411,04	2.522,05	2.603,66	2.682,03	2.760,40	2.838,73	2.917,08	2.995,43	3.047,67		
5c	2.141,74	2.224,18	2.309,46	2.380,73	2.455,82	2.530,90	2.606,00	2.681,08	2.748,00			
6b	2.028,25	2.096,89	2.165,54	2.213,89	2.263,85	2.313,88	2.366,05	2.421,51	2.477,05	2.517,84		
7	1.925,98	1.983,45	2.040,87	2.081,48	2.122,10	2.162,71	2.203,57	2.246,21	2.288,89	2.315,38		
8	1.832,16	1.879,80	1.927,42	1.958,24	1.986,25	2.014,25	2.042,26	2.070,29	2.098,28	2.126,31	2.152,90	
9a	1.771,26	1.807,20	1.843,13	1.871,04	1.898,95	1.926,88	1.954,82	1.982,75	2.010,65			
9	1.729,28	1.768,48	1.807,71	1.837,14	1.863,74	1.890,36	1.916,96	1.943,58				
10	1.599,25	1.631,47	1.663,70	1.693,12	1.719,71	1.746,31	1.772,93	1.799,56	1.817,78			
11	1.508,22	1.533,42	1.558,63	1.578,26	1.597,84	1.617,48	1.637,06	1.656,70	1.676,30			
12	1.426,99	1.452,18	1.477,42	1.497,00	1.516,63	1.536,23	1.555,84	1.575,45	1.595,05			

**A. I. Anlagen 3 und 3a zu den AVR: Regelvergütung
Regelvergütungstabelle: Region Nord**

Regelvergütung Anlage 3a AVR
gültig 01.10.2008 bis 31.12.2008

Verg.- Gr.	Regelvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.020,16	4.139,48	4.258,80	4.351,61	4.444,41	4.537,23	4.630,03	4.722,84	4.815,64
Kr 13	3.596,68	3.716,00	3.835,32	3.928,13	4.020,91	4.113,73	4.206,54	4.299,34	4.392,15
Kr 12	3.316,03	3.427,17	3.538,27	3.624,67	3.711,11	3.797,53	3.883,95	3.970,36	4.056,80
Kr 11	3.127,25	3.233,89	3.340,53	3.423,48	3.506,43	3.589,38	3.672,32	3.755,27	3.838,22
Kr 10	2.946,69	3.045,63	3.144,58	3.221,52	3.298,49	3.375,41	3.452,37	3.529,31	3.606,27
Kr 9	2.780,98	2.872,45	2.963,97	3.035,14	3.106,31	3.177,49	3.248,65	3.319,82	3.390,99
Kr 8	2.626,98	2.711,74	2.796,53	2.862,47	2.928,43	2.994,36	3.060,29	3.126,24	3.192,16
Kr 7	2.486,21	2.564,53	2.642,83	2.703,74	2.764,65	2.825,55	2.886,46	2.947,36	3.008,26
Kr 6	2.320,67	2.392,44	2.464,20	2.520,01	2.575,84	2.631,65	2.687,47	2.743,28	2.799,11
Kr 5a	2.242,80	2.309,90	2.376,99	2.429,18	2.481,34	2.533,54	2.585,73	2.637,91	2.690,08
Kr 5	2.189,34	2.252,82	2.316,31	2.365,67	2.415,05	2.464,42	2.513,77	2.563,15	2.612,54
Kr 4	2.092,69	2.149,12	2.205,54	2.249,43	2.293,30	2.337,19	2.381,09	2.424,98	2.468,85
Kr 3	2.003,05	2.050,99	2.098,95	2.136,25	2.173,53	2.210,83	2.248,11	2.285,41	2.322,69
Kr 2	1.848,58	1.890,60	1.932,64	1.965,33	1.997,99	2.030,69	2.063,36	2.096,06	2.128,74
Kr 1	1.771,55	1.808,96	1.846,36	1.875,44	1.904,53	1.933,62	1.962,70	1.991,77	2.020,87

II. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Nord legt in Abschnitt V Buchstabe B und C Absatz (a) und (b) der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Juli 2008 die Höhe der Kinderzulage fest:

„B Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat

Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2008 begonnen hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von monatlich 90,00 Euro.

C Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat (Besitzstandsregelung)

- (a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage. Sie beträgt vom
- 1. Juli 2008 bis zum 30. September 2008 90,57 Euro,
 - 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2008 monatlich 94,19 Euro,
 - 1. Januar 2009 an monatlich 95,98 Euro.
- (b) Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Juli 2008 bis 30. September 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,11 Euro	25,56 Euro
9a und Kr 2	5,11 Euro	20,45 Euro
8	5,11 Euro	15,34 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich vom 1. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2008 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,31 Euro	26,58 Euro
9a und Kr 2	5,31 Euro	21,27 Euro
8	5,31 Euro	15,95 Euro

Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Januar 2009 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
12, 11, 10, 9 und Kr 1	5,42 Euro	27,09 Euro
9a und Kr 2	5,42 Euro	21,67 Euro
8	5,42 Euro	16,26 Euro

III. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nord legt in Anlage 2a zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

2. Die Regionalkommission Nord legt in Anlage 2c zu den AVR in der Hochziffer 1a in den Ziffern 1 und 2 der Vergütungsgruppe Kr 2 die Höhe der Zulage fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten ab dem 1. Januar 2008 eine monatliche Zulage in Höhe von 50,80 Euro und ab dem 1. Januar 2009 eine monatliche Zulage in Höhe von 52,98 Euro.“

IV. Dozenten und Lehrkräfte

Die Regionalkommission Nord legt in Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Juli 2008 für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, die Höhe der Regelvergütungskürzungen fest:

„Dozenten und Lehrkräfte

Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung

ab dem 1. Juli 2008 um 71,62 Euro,

ab dem 1. Oktober um 74,48 Euro und

ab dem 1. Januar 2009 um 75,90 Euro gekürzt;

für Lehrkräfte der Vergütungsgruppen 5c bis 8 wird die Regelvergütung ab dem 1. Juli 2008 um 64,46 Euro, ab dem 1. Oktober um 67,04 Euro und ab dem 1. Januar 2009 um 68,31 Euro gekürzt.“

V. Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR

Die Regionalkommission Nord legt in Anmerkung 2 in Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR ab dem 1. Juli 2008 die Höhe der Weihnachtszuwendung fest:

„Wegen der Festschreibung der Weihnachtszuwendung beträgt abweichend von Abs. d Unterabs. 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtszuwendung vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 80,84 v.H. und ab 1. Januar 2009 77,51 v.H.“

VI. Anlage 2d zu den AVR

Die Regionalkommission Nord legt in den Anmerkungen A–F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR ab dem 1. Juli 2008 die Höhe der Vergütungsgruppenzulage fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage

ab dem 1. Juli 2008 in Höhe von 80,80 Euro,

ab dem 1. Oktober 2008 in Höhe von 94,43 Euro,

ab 1. Januar 2009 in Höhe von 88,27 Euro.

B Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage

ab dem 1. Juli 2008 in Höhe von 96,96 Euro,

ab dem 1. Oktober 2008 in Höhe von 113,32 Euro,

ab 1. Januar 2009 in Höhe von 105,93 Euro.

C Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage

ab dem 1. Juli 2008 in Höhe von 107,40 Euro,

ab dem 1. Oktober 2008 in Höhe von 124,18 Euro,

ab 1. Januar 2009 in Höhe von 116,99 Euro,

frühestens jedoch nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe 5c.

D Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage

ab dem 1. Juli 2008 in Höhe von 119,23 Euro,

ab dem 1. Oktober 2008 in Höhe von 136,48 Euro,
ab 1. Januar 2009 in Höhe von 129,53 Euro.

- E** Diese Mitarbeiter erhalten nach sechsjähriger Tätigkeit in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage
ab dem 1. Juli 2008 in Höhe von 99,36 Euro,
ab dem 1. Oktober 2008 in Höhe von 113,74 Euro,
ab 1. Januar 2009 in Höhe von 107,94 Euro.
- F** Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage
ab dem 1. Juli 2008 in Höhe von 132,64 Euro,
ab dem 1. Oktober 2008 in Höhe von 150,42 Euro,
ab 1. Januar 2009 in Höhe von 143,73 Euro.“

VII. Anlage 7 zu den AVR

Die Regionalkommission Nord legt in Anlage 7 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe Ausbildungsvergütungen und Entgelte fest:

1. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Schüler an Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen, Hebammenschulen sowie an Altenpflegeschulen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:
„Sie beträgt ab 1. Januar 2008:
im ersten Ausbildungsjahr 799,06 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr 858,57 Euro
im dritten Ausbildungsjahr 954,44 Euro“
2. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt CII der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:
„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 732,93 Euro“.
3. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Buchstabe D wird unter Streichung des Verheiratenzuschlages wie folgt geändert:
„Sie beträgt ab 1. Januar 2008 für:

1. Pharmazeutisch-technische Assistent(inn)en	1.254,09 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/-innen	1.201,25 Euro
3. Sozialarbeiter/-innen	1.463,16 Euro
4. Sozialpädagog(inn)en	1.463,16 Euro

- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| 5. Erzieher/-innen | 1.254,09 Euro |
| 6. Kinderpfleger/-innen | 1.201,25 Euro |
| 7. Altenpfleger/-innen | 1.254,09 Euro |
| 8. Haus- und Familienpfleger/-innen | 1.254,09 Euro |
| 9. Heilerziehungshelfer/-innen | 1.201,25 Euro |
| 10. Heilerziehungspfleger/-innen | 1.311,67 Euro |
| 11. Arbeitserzieher/-innen | 1.311,67 Euro |
| 12. Rettungsassistent(inn)en | 1.201,25 Euro“ |
4. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Buchst. E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert:
- „Es beträgt ab 1. Januar 2008:
- | | |
|----------------------------|--------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | 687,34 Euro |
| im zweiten Ausbildungsjahr | 736,15 Euro |
| im dritten Ausbildungsjahr | 780,93 Euro |
| im vierten Ausbildungsjahr | 843,06 Euro“ |

VIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Regionalkommission Nord legt in § 7 Absatz 1 der Anlage 14 zu den AVR ab dem 1. Juli 2008 die Höhe des Urlaubsgeldes wie folgt fest:

„Das Urlaubsgeld beträgt

- für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 255,65 Euro,
- für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2 bzw. 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR 332,34 Euro,
- für den gemäß der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten 255,65 Euro.“

IX. Einmalzahlung 2009

Die Regionalkommission Nord legt in Abschnitt IIIb Absatz (a) der Anlage 1 zu den AVR die Höhe der Einmalzahlung 2009 wie folgt fest:

„IIIb Einmalzahlung für das Jahr 2009

- Die Mitarbeiter, die nicht dem Geltungsbereich der Anlage 7 zu den AVR unterfallen, erhalten für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung in Höhe von 225,00 Euro, die mit den Bezügen für den Monat Januar 2009 ausgezahlt wird.“

B. Umfang der Arbeitszeit

Die Regionalkommission Nord legt in § 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit fest:

„Die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter beträgt vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 durchschnittlich 38,5 Stunden in der Woche, ab dem 1. Januar 2010 durchschnittlich 39 Stunden in der Woche.“

C. Überleitungs- und Besitzstandsregelungen zu Anlage 1 und Anlage 7 zu den AVR

I. Anlage 1b zu den AVR

1. Die Regionalkommission Nord legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 1b ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Zulage fest:

„§ 2 Zulage für die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die in die Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie in die Vergütungsgruppen Kr 1 Ziffer 1 und Kr 2 Ziffern 3 und 4 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR eingruppiert sind, erhalten ab 1. Januar 2008 eine Zulage in Höhe von 50,00 Euro.“

2. Die Regionalkommission Nord legt in § 3 Absatz 1 und 2 der Anlage 1b zu den AVR ab dem 1. Juli 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 3 Zulage aufgrund des Wegfalls des ehedem bezogenen Ortszuschlages der Stufe 2 in Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

(1) Mitarbeiter, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf ehedem bezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 gemäß Abschnitt V der Anlage 1 und Anlage 4 zu den AVR mit Stand zum 31. Dezember 2007 gehabt haben, erhalten ab dem 1. Juli 2008 stattdessen eine monatliche ehedem bezogene Besitzstandszulage.

(2) Die Zulage nach Absatz 1 beträgt monatlich:

Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	vom 1. Juli 2008 bis zum 30. September 2008	vom 1. Oktober 2008 bis zum 31. Dezember 2008	vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	106,90 Euro	111,18 Euro	113,28 Euro

3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	106,90 Euro	111,18 Euro	113,28 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	101,82 Euro	105,89 Euro	107,90 Euro

“

II. Anlage 7a AVR

Die Regionalkommission Nord legt in § 2 Absatz 1 der Anlage 7a zu den AVR ab dem 1. Januar 2008 die Höhe der Besitzstandszulage fest:

„§ 2 Zulage aufgrund des Wegfalls des Verheiratetenzuschlags in Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR

- (1) Praktikanten, die bis zum 30. Juni 2008 einen Anspruch auf Verheiratetenzuschlag gemäß Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR gehabt haben, erhalten ab dem 1. Januar 2008 stattdessen eine monatliche Zulage in Höhe von 65,45 Euro und ab dem 1. Januar 2009 in Höhe von 68,26 Euro.“

D. Anhang C

Höhe der Vergütung für Einrichtungen, die unter Anhang C zu den AVR und die Sonderregelung Berlin fallen

- 1. Die Regionalkommission Nord legt für die unter die Anlagen 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Juli bis zum 30. September 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für Einrichtungen gemäß Anhang C fest.**
- 2. Die Regionalkommission Nord legt für die unter die Anlagen 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2008 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für Einrichtungen gemäß Anhang C fest.**
- 3. Die Regionalkommission Nord legt für die unter die Anlagen 2 zu den AVR fallenden Mitarbeiter mit Wirkung zum 1. Januar 2009 die Höhe der Regelvergütung nach der im Anschluss wiedergegebenen Fassung der Anlage 3 zu den AVR für Einrichtungen gemäß Anhang C fest.**

**D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C
Region Nord**

gültig ab 01.07.–30.09.2008

Verg- Gr.	Regelvergütungssätze in Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.619,94	3.783,20	3.946,49	4.109,78	4.273,07	4.436,37	4.599,62	4.762,93	4.926,20	5.089,49	5.252,79	5.416,05	5.579,32
1a	3.384,22	3.511,13	3.637,97	3.764,84	3.891,74	4.018,64	4.145,55	4.272,40	4.399,27	4.526,17	4.653,08	4.779,92	4.901,60
1b	3.076,11	3.198,10	3.320,08	3.442,06	3.564,04	3.686,01	3.808,01	3.929,97	4.051,97	4.173,92	4.295,91	4.417,89	4.539,57
2	2.867,37	2.979,41	3.091,49	3.203,50	3.315,54	3.427,60	3.539,60	3.651,67	3.763,69	3.875,78	3.987,81	4.099,79	4.099,79
3	2.561,08	2.656,59	2.752,09	2.847,60	2.943,12	3.038,63	3.134,14	3.229,64	3.325,14	3.420,67	3.516,20	3.611,72	3.702,56
4a	2.379,27	2.466,67	2.554,07	2.641,44	2.728,85	2.816,24	2.903,64	2.991,03	3.078,43	3.165,83	3.253,22	3.340,64	3.426,81
4b	2.228,31	2.297,67	2.366,98	2.436,31	2.505,59	2.574,94	2.644,25	2.713,59	2.782,92	2.852,23	2.921,58	2.990,89	3.000,11
5b	2.041,78	2.096,70	2.151,59	2.210,94	2.271,86	2.332,82	2.393,78	2.454,73	2.515,68	2.576,63	2.637,61	2.698,56	2.702,77
5c	1.927,49	1.977,00	2.026,55	2.078,52	2.130,52	2.184,68	2.242,35	2.300,07	2.357,73	2.415,43	2.472,35	2.472,35	2.472,35
6b	1.856,08	1.894,35	1.932,58	1.970,84	2.009,06	2.048,45	2.088,62	2.128,79	2.169,66	2.214,23	2.258,81	2.293,68	2.293,68
7	1.762,25	1.793,31	1.824,38	1.855,44	1.886,51	1.917,58	1.948,62	1.979,72	2.010,77	2.042,68	2.075,32	2.098,85	2.098,85
8	1.673,74	1.702,13	1.730,57	1.758,97	1.787,39	1.815,79	1.844,23	1.872,63	1.901,04	1.922,15	1.922,15	1.922,15	1.922,15
9a	1.621,49	1.649,76	1.678,01	1.706,27	1.734,50	1.762,75	1.790,99	1.819,24	1.847,40	1.847,40	1.847,40	1.847,40	1.847,40
9	1.581,88	1.607,66	1.633,43	1.659,19	1.684,98	1.710,76	1.736,55	1.762,32	1.784,11	1.784,11	1.784,11	1.784,11	1.784,11
10	1.509,17	1.534,94	1.560,75	1.586,50	1.612,29	1.638,06	1.663,85	1.689,63	1.715,39	1.715,39	1.715,39	1.715,39	1.715,39

**D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C
Region Nord**

gültig ab 01.10.–31.12.2008

Verg- Gr.	Regelvergütungssätze in Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.972,74	4.142,53	4.312,35	4.482,17	4.651,99	4.821,82	4.991,60	5.161,45	5.331,25	5.501,07	5.670,90	5.840,69	6.010,49
1a	3.727,59	3.859,58	3.991,49	4.123,43	4.255,41	4.387,39	4.519,37	4.651,30	4.783,24	4.915,22	5.047,20	5.179,12	5.305,66
1b	3.407,15	3.534,02	3.660,88	3.787,74	3.914,60	4.041,45	4.168,33	4.295,17	4.422,05	4.548,88	4.675,75	4.802,61	4.929,15
2	3.190,06	3.306,59	3.423,15	3.539,64	3.656,16	3.772,70	3.889,18	4.005,74	4.122,24	4.238,81	4.355,32	4.471,78	4.471,78
3	2.871,52	2.970,85	3.070,17	3.169,50	3.268,84	3.368,18	3.467,51	3.566,83	3.666,15	3.765,50	3.864,85	3.964,19	4.058,66
4a	2.682,44	2.773,34	2.864,23	2.955,10	3.046,00	3.136,89	3.227,79	3.318,67	3.409,57	3.500,46	3.591,35	3.682,27	3.771,88
4b	2.525,44	2.597,58	2.669,66	2.741,76	2.813,81	2.885,94	2.958,02	3.030,13	3.102,24	3.174,32	3.246,44	3.318,53	3.328,11
5b	2.331,45	2.388,57	2.445,65	2.507,38	2.570,73	2.634,13	2.697,53	2.760,92	2.824,31	2.887,70	2.951,11	3.014,50	3.018,88
5c	2.212,59	2.264,08	2.315,61	2.369,66	2.423,74	2.480,07	2.540,04	2.600,07	2.660,04	2.720,05	2.779,24	2.779,24	2.779,24
6b	2.138,32	2.178,12	2.217,88	2.257,67	2.297,42	2.338,39	2.380,16	2.421,94	2.464,45	2.510,80	2.557,16	2.593,43	2.593,43
7	2.040,74	2.073,04	2.105,36	2.137,66	2.169,97	2.202,28	2.234,56	2.266,91	2.299,20	2.332,39	2.366,33	2.390,80	2.390,80
8	1.948,69	1.978,22	2.007,79	2.037,33	2.066,89	2.096,42	2.126,00	2.155,54	2.185,08	2.207,04	2.207,04	2.207,04	2.207,04
9a	1.894,35	1.923,75	1.953,13	1.982,52	2.011,88	2.041,26	2.070,63	2.100,01	2.129,30	2.129,30	2.129,30	2.129,30	2.129,30
9	1.853,16	1.879,97	1.906,77	1.933,56	1.960,38	1.987,19	2.014,01	2.040,81	2.063,47	2.063,47	2.063,47	2.063,47	2.063,47
10	1.777,54	1.804,34	1.831,18	1.857,96	1.884,78	1.911,58	1.938,40	1.965,22	1.992,01	1.992,01	1.992,01	1.992,01	1.992,01

**D. Anhang C zu den AVR: Regelvergütungstabelle für AVR-Einrichtungen nach Anhang C
Region Nord**

gültig ab 01.01.2009

Verg- Gr.	Regelvergütungssätze in Stufe												
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	3.888,99	4.062,00	4.235,03	4.408,07	4.581,11	4.754,15	4.927,15	5.100,20	5.273,22	5.446,26	5.619,30	5.792,31	5.965,32
1a	3.639,20	3.773,69	3.908,10	4.042,54	4.177,01	4.311,49	4.445,97	4.580,40	4.714,84	4.849,31	4.983,80	5.118,21	5.247,15
1b	3.312,70	3.441,97	3.571,23	3.700,49	3.829,75	3.959,00	4.088,29	4.217,53	4.346,81	4.476,04	4.605,31	4.734,57	4.863,51
2	3.091,50	3.210,23	3.329,00	3.447,69	3.566,42	3.685,17	3.803,86	3.922,62	4.041,32	4.160,10	4.278,82	4.397,48	4.397,48
3	2.766,93	2.868,14	2.969,34	3.070,55	3.171,77	3.272,98	3.374,19	3.475,40	3.576,60	3.677,83	3.779,06	3.880,28	3.976,54
4a	2.574,27	2.666,88	2.759,50	2.852,09	2.944,71	3.037,32	3.129,94	3.222,54	3.315,16	3.407,78	3.500,38	3.593,02	3.684,33
4b	2.414,30	2.487,80	2.561,24	2.634,71	2.708,13	2.781,62	2.855,06	2.928,54	3.002,01	3.075,46	3.148,95	3.222,39	3.232,16
5b	2.216,63	2.274,83	2.333,00	2.395,89	2.460,45	2.525,05	2.589,64	2.654,23	2.718,82	2.783,41	2.848,03	2.912,62	2.917,08
5c	2.095,52	2.147,99	2.200,50	2.255,57	2.310,67	2.368,06	2.429,18	2.490,34	2.551,44	2.612,59	2.672,90	2.672,90	2.672,90
6b	2.019,85	2.060,40	2.100,92	2.141,46	2.181,96	2.223,70	2.266,27	2.308,84	2.352,15	2.399,38	2.446,62	2.483,57	2.483,57
7	1.920,42	1.953,33	1.986,26	2.019,17	2.052,10	2.085,02	2.117,91	2.150,87	2.183,77	2.217,59	2.252,18	2.277,11	2.277,11
8	1.826,63	1.856,71	1.886,85	1.916,94	1.947,06	1.977,16	2.007,29	2.037,39	2.067,49	2.089,86	2.089,86	2.089,86	2.089,86
9a	1.771,26	1.801,22	1.831,15	1.861,10	1.891,01	1.920,95	1.950,88	1.980,81	2.010,65	2.010,65	2.010,65	2.010,65	2.010,65
9	1.729,28	1.756,60	1.783,91	1.811,21	1.838,54	1.865,86	1.893,19	1.920,49	1.943,58	1.943,58	1.943,58	1.943,58	1.943,58
10	1.599,25	1.626,56	1.653,91	1.681,20	1.708,52	1.735,83	1.763,16	1.790,48	1.817,78	1.817,78	1.817,78	1.817,78	1.817,78

E. In-Kraft-Treten

Die Änderungen unter A. bis D. treten zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Hannover, 29. August 2008

Claus C. Nommensen
Unterschrift des/der Vorsitzenden

Erläuterungen

I. Regelungsziel

Die Bundeskommission hat mit dem Beschluss der Verhandlungskommission vom 27. Mai 2008 und vom 18. Juni 2008 und dem Beschluss der Beschlusskommission vom 19. Juni 2008 über Vergütungserhöhungen für die Jahre 2008 und 2009 sowie über strukturelle Entscheidungen und Weichenstellungen im Hinblick auf die Weiterentwicklung der AVR entschieden. Dabei hat sie Mittelwerte und Bandbreiten für die Höhe der Vergütungsbestandteile und den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit festgelegt.

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss der Bundeskommission für die Regionalkommission Nord umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt

1. Höhe der Vergütungsbestandteile

Die Bundeskommission hat vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 und vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 Mittelwerte für die Höhe der Regelvergütung, der Kinderzulagen, der Zulage für Krankenpflege- und Altenpflegehelfer in den Vergütungsgruppen Kr 2 Ziffern 1 und 2 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR, die Kürzung der Regelvergütung der Dozenten und Lehrkräfte, die Weihnachtszuwendung, der Vergütungsgruppenzulage für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst, der jeweiligen Entgelte und Ausbildungsleistungen für Schüler, Auszubildende und Praktikanten, des Urlaubsgeldes, der Einmalzahlung 2009, der Zulage für vorhandene Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 12 bis 10 der Anlage 2 zu den AVR sowie der Besitzstandszulage für den ehgattenbezogenen Ortszuschlag der Stufe 2 für vorhandene Mitarbeiter und Praktikanten festgelegt.

Mit Ausnahme der Weihnachtszuwendung gilt ab Januar 2008 eine Bandbreite von 7 Prozent Differenz nach oben und nach unten und ab Januar 2009 eine Bandbreite von 10 Prozent Differenz nach oben und nach unten. Für die

Weihnachtszuwendung gilt ab Januar 2008 eine Bandbreite von 0,1 Prozent Differenz nach oben und nach unten.

Die Regionalkommission Nord übernimmt die durch den Beschluss der Beschlusskommission vom 19. Juni 2008 festgesetzten Mittelwerte zur Vergütungshöhe in folgender Form:

- a) Vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2008 bleiben die Vergütungsbestandteile gegenüber der Rechtslage vom 31. Dezember 2007 unverändert.
- b) Vom 1. Juli 2008 bis zum 30. September 2008 werden die Regelvergütung und die Höhe aller anderen Vergütungsbestandteile auf einen Wert festgesetzt, der sich aus den Tabellenwerten und der Höhe der sonstigen geldwerten Leistungen mit Stand 31. Dezember 2007 ergibt. Damit werden für diesen Zeitraum die Regelvergütungstabellen der neuen Anlage 3 und 3a sowie alle anderen monatlichen Vergütungsbestandteile auf die Werte bzw. Höhe der Vergütung mit Stand 31. Dezember festgesetzt.
- c) Ab dem 1.10.2008 erhalten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich für die Monate Oktober, November und Dezember 2008 einen Vergütungszuschlag von jeweils 200 Euro. Auf den sich daraus ergebenden Gesamtbetrag aus Regelvergütung und Vergütungszuschlag sowie auf die sonstigen Vergütungsbestandteile, die nach dem Beschluss der Bundeskommission an einer prozentualen Vergütungserhöhung teilnehmen, wird eine Vergütungserhöhung in Höhe von 4 v.H. gezahlt. Dies gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vergütungsgruppen KR 1 und 2 sowie VG 12-10 mit der Maßgabe, dass die besonderen Regelungen (Ziffer B VII, Ziffer F II) des Beschlusses vom 19.6.2008 sinngemäß umzusetzen sind.
- d) Ab dem 1. Januar 2009 entspricht die Vergütungshöhe dem Bundesmittelwert für 2009.
- e) In Abweichung von a)–d) entspricht für Auszubildende die Höhe der Ausbildungsvergütung ab dem 1. Januar 2008 den von der Bundeskommission festgelegten mittleren Werten.
- f) Im Übrigen gelten die im Beschluss der Bundeskommission vom 19. Juni 2008 festgelegten mittleren Werte unmittelbar, soweit die Regionalkommission keine abweichenden Regelungen getroffen hat.

2. Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit

Die Bundeskommission hat als Mittelwert für den Umfang der regelmäßigen Arbeitszeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. August 2009 38,5 Wochenstunden und vom 1. September 2009 bis 31. Dezember 2009 39 Wochenstunden vorgegeben. Als Bandbreite hat die Regionalkommission 6 v.H. nach oben und nach unten einzuhalten.

Die Regionalkommission Nord übernimmt die durch den Beschluss der Beschlusskommission vom 19. Juni 2008 festgesetzten Mittelwerte zum Umfang

der wöchentlichen Arbeitszeit in der Form, dass ab dem 1. Januar 2008 der für die Region Nord geltende Umfang der wöchentlichen Arbeitszeit dem im Beschluss der Beschlusskommission jeweils festgelegten Mittelwert entspricht. Dies gilt mit Ausnahme für den Zeitraum vom 1. September 2009 bis zum 31. Dezember 2009, in dem vom von der Bundeskommission beschlossenen mittleren Wert um eine halbe Stunde nach unten abgewichen wird.

Daher beträgt der Umfang der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2009 38,5 Stunden. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 gilt dann der von der Bundeskommission beschlossene Mittelwert von durchschnittlich 39 Stunden wöchentliche Arbeitszeit fort.

3. Anhang C zu den AVR

Die Regionalkommission Nord hat den Beschluss der Bundeskommission, wonach für Mitarbeiter, die unter Anhang C fallen, die Strukturveränderungen, die Vergütungsveränderungen sowie die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen entsprechend gelten, unverändert übernommen.

4. Sonstiges

Bei den Vergütungsbestandteilen und beim Umfang des Erholungsurlaubes, für die die Bundeskommission keine mittleren Werte und keine Bandbreiten festgelegt hat, gelten die Werte der AVR mit Stand vom 31. Dezember 2007 unverändert fort.

Mit diesem Beschluss der Regionalkommission Nord werden die von der Bundeskommission veränderten Vergütungsstrukturen übernommen und zum Tag der Umstellung die betroffenen Bestimmungen mit Stand 31. Dezember 2007 durch die neuen Vergütungsregelungen, Tabellen und Werte für die Region ersetzt.

Soweit Mitarbeiter von den Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR mit Stand 31. Dezember 2007 in die neuen Regelungen zu den Vergütungsstrukturen der AVR zum Tag der Umstellung überführt werden, gelten die Überleitungs- und Besitzstandsregelungen der neuen Anlagen 1a, 1b und 7a zu den AVR.

III. Beschlusskompetenz

Die Regionalkommission Nord hat gemäß § 10 Absatz 2 und 3 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubes im Rahmen der von Bundesebene vorgegebenen Mittelwerte und Bandbreiten sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung.

Den vorstehenden Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 27. November 2008

L. S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung

Das Verbot der kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung entfällt nach der Novellierung des Personenstandsrechts zum 1. Januar 2009. Eine solche kirchliche Trauung entfaltet jedoch keine Rechtsfolgen im staatlichen Rechtsbereich. Daher ist der Kirche daran gelegen, dass auch eine zivilrechtliche Ehe geschlossen wird, damit den Gläubigen deren Rechtswirkungen gewährleistet werden und sie auf diese Weise besser im Stande sind, die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind.

Eine kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung soll nur im Ausnahmefall erfolgen, wenn eine standesamtliche Eheschließung für die Brautleute unzumutbar ist.

Bei fehlender Zivileheschließung ist immer das Nihil obstat des Ortsordinarius einzuholen.

Bei der Vorbereitung einer kirchlichen Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung ist wie folgt vorzugehen:

1. Es ist das dafür vorgesehene gesonderte Formular zu verwenden.
2. Von den Brautleuten ist zu bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbiten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet.
3. Die Brautleute versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

4. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.
5. Die Erklärung der Brautleute ist von den Brauleuten vor dem zuständigen Pfarrer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben.
6. Das Ehevorbereitungsprotokoll und die Erklärung der Brautleute werden an das Bischöfliche Generalvikariat zur Erteilung des Nihil obstat durch den Ortsordinarius weitergeleitet.
7. Nach der kirchlichen Trauung erfolgt die vorgeschriebene Eintragung in die Kirchenbücher und/oder die Weitermeldung wie üblich.

Die vorstehende Ordnung tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

Hildesheim, den 19. November 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Für die nach der vorstehend veröffentlichten Ordnung vorgesehene „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ setze ich hiermit das nachstehend abgedruckte Formular als verbindlich in Kraft.

Hildesheim, den 19. November 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung

Wir, _____ und _____
erbitten von der katholischen Kirche das Nihil obstat für die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung.

Wir wurden darüber belehrt und es ist uns bewusst, dass die kirchliche Trauung keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet; kirchlich getraute Personen ohne Zivileheschließung

- gelten nach staatlichem Recht als unverheiratet,
- haben gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche nach staatlichem Eherecht,
- genießen kein gesetzliches Ehegattenerbrecht,
- dürfen keinen gemeinsamen Familiennamen führen,
- können keine aus der Ehe abgeleiteten Rentenansprüche (z. B. Witwenrente) geltend machen,
- werden im Steuerrecht wie Unverheiratete behandelt,
- haben vor Gericht keine Zeugnisverweigerungsrechte, wie sie standesamtlich Verheirateten zugestanden werden,
- haben kein Recht auf Auskunft durch den Arzt und kein Besuchsrecht im Falle ernster Krankheit.

Wir wissen, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Wir versprechen, alle Pflichten zu übernehmen und gewissenhaft zu erfüllen, die mit der kirchlichen Trauung verbunden sind; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge der Ehepartner füreinander und für aus der Ehe hervorgehende Kinder.

Gründe für die kirchliche Trauung ohne Zivileheschließung:

Ort, Datum

Unterschriften der Brautleute

Unterschrift des Pfarrers/Beauftragten

Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll – Änderung –

Die Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll (vgl. Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim 2005, S. 256–259) wird wie folgt geändert:

1. Anmerkung 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) *Die Bescheinigung über die Zivileheschließung ist grundsätzlich vor der kirchlichen Trauung vorzulegen (vgl. Nr. 26 und Anm. 22g und 25). In Ausnahmefällen kann ein Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung erteilt werden.*

2. In Anmerkung 22 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g angefügt:

- g) *Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt, wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.*

3. Anmerkung 25 wird wie folgt neu gefasst:

- (25) *Grundsätzlich soll vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung erfolgen. In der Nr. 26 des Ehevorbereitungsprotokolls ist zu vermerken, ob diese Bescheinigung (z.B. Stammbuch der Familie) vorgelegt wurde. Wenn die Brautleute vor der kirchlichen Trauung keine Bescheinigung über die Zivileheschließung vorlegen, sind sie gehalten, um das Nihil obstat zu einer kirchlichen Trauung bei fehlender Zivileheschließung nachzusehen (Nr. 23, Anm. 3 und 22g).*

Hildesheim, den 19. November 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Neufassung der Urkunde über die Errichtung der Stiftung „Gemeinsam für das Leben“ – Stiftungsurkunde

Hiermit fasse ich, Norbert Trelle, Bischof von Hildesheim, mit Wirkung vom 01.01.2009 an die Stiftungsurkunde über die Errichtung der Stiftung "Gemeinsam für das Leben vom 01. Dezember 2000 neu.

Die Neufassung der Errichtungsurkunde der Stiftung erfolgt Kraft der Rechte und Befugnisse, die für den staatlichen Bereich durch das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und durch die zwischen Staat und Kirche abgeschlossenen Verträge anerkannt sind.

Ich beurkunde daher wie folgt:

Artikel 1

Die Stiftung wird als nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts weitergeführt und trägt den Namen

„Bischöfliche Stiftung Gemeinsam für das Leben“

mit dem Untertitel „Dachstiftung der Caritas in der Diözese Hildesheim“.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Hildesheim.

Sie wird von dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. als treuhänderische Stiftung geführt und verwaltet (Treuhänder).

Der Stiftung können selbstständige und unselbstständige Stiftungen sowie Zustiftungen und Spenden hinzugefügt werden.

Artikel 2

(1) Zweck der Stiftung ist:

- a) vorrangig die umfassende Förderung einer Kultur des Lebens und des Einsatzes für die Würde und Einzigartigkeit menschlicher Existenz insbesondere da, wo diese an den Rand gedrängt wird oder gar vernichtet zu werden droht. Ungeborenes Leben, beschädigtes Leben, gescheitertes Leben, altes Leben und sterbendes Leben fordern Christinnen und Christen heraus, Zeugen und Anwälte dafür zu sein, dass Gott ein Freund des Lebens ist.
- b) vorrangig die Durchführung und/oder Förderung von Maßnahmen jeglicher Art, die geeignet sind, Leben sowie insbesondere ungeborene Kinder zu schützen und Frauen in Notsituationen zu unterstützen. Diese Hilfe soll erfolgen, soweit anderweitige Mittel nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind. Im Vordergrund steht hierbei konkretes soziales Engagement für die Betroffenen, die Bewusstseinsbildung und das politische Engagement.
- c) darüber hinaus die Förderung der Jugend- und Familienhilfe, der Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens sowie die Bekämpfung der Armut und die Integration von Randgruppen im Gebiet des Bistums Hildesheim.

- (2) Die Stiftung ist eine Dachstiftung der Caritas im Bistum Hildesheim und soll als solche Trägerin aller Stiftungen und Erbschaften sein, die dem Caritasverband für das Bistum Hildesheim e.V. sowie anderen katholischen Einrichtungen im Bistum Hildesheim zugeeignet werden. Ihr obliegt darüber hinaus die Einwerbung von Finanzmitteln zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und auszuschüttender Gelder.

Artikel 3

Der Stiftung ist laut Stiftungsurkunde vom 01. Dezember 2000 ein Grundstockvermögen in Höhe von 4.500.000,00 DM (2.300.813,47 €) zugewandt worden. Eigentümer dieses Anfangskapitals war der Bischöfliche Stuhl der Diözese Hildesheim.

Artikel 4

Organ der Stiftung ist der Beirat.

Artikel 5

Die Rechtsverhältnisse der Stiftung ordnen sich nach der Stiftungssatzung, die eine Anlage zu dieser Urkunde ist. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Stiftung und das zur Förderung des Stiftungszweckes gestiftete Vermögen treuhänderisch nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten.

Mit Unterzeichnung tritt die Urkunde vom 01.12.2000 außer Kraft.

Hildesheim, den 24. November 2008

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Neufassung der Satzung für die Bischöfliche Stiftung „Gemeinsam für das Leben“ vom 31.12.2000

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bischöfliche Stiftung Gemeinsam für das Leben“ mit dem Untertitel „Dachstiftung der Caritas in der Diözese Hildesheim“.
- (2) Die kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts ist nicht rechtsfähig und wird von dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. als treuhänderische Stiftung geführt und verwaltet (Treuhänder).

- (3) Sie ist dem Caritasverband für die Diözese Hildesheim e.V. zugeordnet.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist

- (a) vorrangig die umfassende Förderung einer Kultur des Lebens und des Einsatzes für die Würde und Einzigartigkeit menschlicher Existenz insbesondere da, wo diese an den Rand gedrängt wird oder gar vernichtet zu werden droht. Ungeborenes Leben, beschädigtes Leben, gescheitertes Leben, altes Leben und sterbendes Leben fordern Christinnen und Christen heraus, Zeugen und Anwälte dafür zu sein, dass Gott ein Freund des Lebens ist.
- (b) vorrangig die Durchführung und/oder Förderung von Maßnahmen jeglicher Art, die geeignet sind, Leben sowie insbesondere ungeborene Kinder zu schützen und Frauen in Notsituationen zu unterstützen. Diese Hilfe soll erfolgen, soweit anderweitige Mittel nicht oder nicht ausreichend verfügbar sind. Im Vordergrund steht hierbei konkretes soziales Engagement für die Betroffenen die Bewusstseinsbildung und das politische Engagement.

darüber hinaus

- (c) die Förderung des Wohlfahrtswesens. Sie setzt sich dabei insbesondere auch für die Schaffung von Stiftungen und Stiftungsfonds ein.
- (d) Förderung der Jugend- und Familienhilfe, der Alten- und Behindertenhilfe, des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens sowie die Bekämpfung der Armut und die Integration von Randgruppen im Gebiet des Bistums Hildesheim.
- (e) die Unterstützung von Personen gemäß § 53 Abgabenordnung, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder sich in einer wirtschaftlichen Notlage befinden. Die Hilfe kann in Form von Beratung, finanziellen Zuwendungen, Darlehen oder durch Sachleistungen erfolgen und soll insbesondere Familien, Kindern und Jugendlichen, Senioren und Menschen mit Behinderungen zugute kommen.
- (f) Die Anregung und finanzielle Förderung von neuen Initiativen und Aktivitäten sowie die Stiftung von Förderpreisen für beispielhaftes Engagement im Sinne des Stiftungszweckes.
- (g) Die Verbreitung der Ideen der katholischen Caritas durch Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
- (2) Ferner soll die Stiftung die Aufgabe einer Dachstiftung übernehmen und hierbei für bereits bestehende sowie künftig entstehende Stiftungen auf diesen Gebieten tätig werden. Die Caritasdachstiftung soll zur Erfüllung ihrer Zwecke auch Zustiftungen sammeln, private oder (un-) selbstständige Stiftungen anregen und fördern und deren Verwaltung nach Maßgabe der Satzung anbieten. Langfristig versteht sich die Caritasdachstiftung im Bistum Hildesheim

- als Gemeinschaft von Stiftern, die mit ihren finanziellen Zuwendungen die zentralen Anliegen des Stiftungszwecks unterstützen möchten.
- (3) Weiterhin werden steuerbegünstigte Körperschaften, die im Dienst der kirchlich-caritativen Wohlfahrtspflege im Sinne des Stiftungszwecks tätig sind, durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln gefördert (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung). Dabei soll die Unterstützung ausschließlich dort eingesetzt werden, wo die öffentliche Förderung oder sonstige Refinanzierung nicht oder nur unvollständig wirksam ist.
 - (4) Die Stiftung ist darüber hinaus berechtigt, ihre Mittel auch anderen steuerbegünstigten oder Körperschaften öffentlichen Rechts zur Verwendung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von Abs. 1 und Abs. 2 des Stiftungsgeschäftes teilweise zuzuwenden (§ 58 Nr. 2 Abgabenordnung).
 - (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der katholischen Caritas im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Nr. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie ihre Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
 - (8) Darüber hinaus hat sich die Stiftung das Ziel gesetzt, die Förderbereitschaft der Katholiken im Bistum Hildesheim zu motivieren und zu unterstützen, ebenso ehrenamtliche Mitarbeit und privates Engagement zu initiieren, und zwar zu Gunsten der sozialen Arbeit der Caritas im Bistum Hildesheim. In diesem Sinne soll die Stiftung das Interesse an der Caritasarbeit in der Gesellschaft wecken und zur Mitarbeit anregen. Sie soll auf bestehende Nöte, insbesondere bei armen Menschen und in Familien, aufmerksam machen und für solidarisches Handeln auf der Grundlage christlicher Werte werben, beispielsweise auch durch ideelle oder materielle Förderung kirchlicher Organisationen und Gruppen sowie die Förderung caritativer Tätigkeiten in den Pfarrgemeinden oder sonstigen Einrichtungen im Bistum Hildesheim.
 - (9) Der oben genannte Zweck wird erfüllt durch eigene Aktivitäten der Stiftung selbst, die auch durch die Förderung und Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen anderer katholischer Träger und Institutionen im Bistum Hildesheim, die den genannten Stiftungszweck verfolgen, beinhaltet.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus der Stiftungsurkunde vom 01. Dezember 2000.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 4**Verwendung der Vermögenswerte und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5**Organe der Stiftung**

Organ der Stiftung ist der Beirat.

§ 6**Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens vier bis höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Bischof von Hildesheim für die Dauer von 4 Jahren berufen; eine wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Der Bischof beruft auf Vorschlag des Beirates aus dem Kreis der Zustifter bis zu zwei weitere Mitglieder in den Beirat.
- (3) Der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende des Beirates werden vom Bischof von Hildesheim bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Beirat endet außer im Todesfall:
 - (a) durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber dem Bischof von Hildesheim erklärt werden kann
 - (b) durch Abberufung seitens des Bischofs von Hildesheim
 - (c) nach Ablauf von 4 Jahren seit der Berufung.Im letzteren Fall bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.

§ 7**Beschlussfassung des Beirates**

- (1) Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder oder der Bischof von Hildesheim dies verlangen.

- (2) Die Beschlüsse des Beirates werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Mitglieder sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben.
- (6) Über die Sitzungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 8

Rechte und Pflichten des Beirates

- (1) Der Beirat überwacht die Verwirklichung der Zwecke der Stiftung. Er ist zuständig für:
 - (a) die Beschlussfassung über Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - (b) die Beschlussfassung über Vergaberichtlinien;
 - (c) die Genehmigung des vom Treuhänder vorzulegenden Wirtschaftsplanes;
 - (d) die Genehmigung der vom Treuhänder vorzulegenden Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - (e) die Entgegennahme des vom Treuhänder vorzulegenden Jahresberichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Beirat lädt einmal jährlich alle Zustifter zu einer Stifterversammlung ein, die den Beirat berät.
- (3) Der Beirat bestellt einen Vergabeausschuss und beruft dessen Mitglieder. Die Berufung der Mitglieder bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Hildesheim. Der Vergabeausschuss besteht aus 3 oder aus 5 Mitgliedern. Der Vergabeausschuss ist an die Vergaberichtlinien gebunden und unterrichtet den Beirat und die Zustifter regelmäßig über seine Aktivitäten.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Aufgaben des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder übernimmt kostenlos die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Durchführung der Mittelvergabe. Die Tätigkeiten des Treuhänders können durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten werden.
- (2) Der Treuhänder legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht sowie einen Tätigkeitsbericht für das Jahr über die Erfüllung des Stiftungszweckes vor. Der Bericht soll Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Mittelvergabe enthalten.

- (3) Der Treuhänder legt dem Beirat für das kommende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan vor.
- (4) Der Treuhänder hat die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stiftung im Rahmen seiner eigenen Prüfung bestätigen zu lassen.

§ 10

Stiftungsaufsicht und Entlastung

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischöflichen Generalvikars der Diözese Hildesheim.
- (2) Die Entlastung des Beirates erfolgt durch den Bischöflichen Generalvikar der Diözese Hildesheim.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Der Beirat kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht verändert werden.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Beirates. Er bedarf der Genehmigung des Bischofs von Hildesheim.
- (3) Zu Änderungen der Satzung i. S. v. Ziffer 1 ist auch der Bischof von Hildesheim nach vorheriger Anhörung des Beirates berechtigt.

§ 12

Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Beirat die Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder des Beirates sowie der Genehmigung des Bischofs von Hildesheim.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Gesamtvermögen dem Bischöflichen Stuhl der Diözese Hildesheim zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.12.2000 außer Kraft.

Hildesheim, den 24. November 2008

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Urkunde
über die Auflösung der katholischen Pfarrgemeinde
Mariä Himmelfahrt, Westfeld
und über die Zuweisung des Gebietes zur katholischen
Pfarrgemeinde Heilige Familie, Bad Salzdetfurth

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

Teil I:

Dekret über die Auflösung der
katholischen Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Westfeld
und die Zuweisung des Gebietes zur Pfarrgemeinde Heilige Familie
in Bad Salzdetfurth

Artikel 1 – Auflösung und Zuweisung

- (1) Gemäß can. 512 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2008, 24 Uhr, die Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Westfeld aufgelöst.
- (2) Gleichzeitig wird mit Wirkung zum Datum des darauffolgenden Tages, 0 Uhr, das Gebiet der aufgelösten Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Westfeld zur Pfarrgemeinde Heilige Familie in Bad Salzdetfurth, Elsa-Brandström-Straße 51, 31162 Bad Salzdetfurth, zugewiesen.

Artikel 2 – Rechtsstellung und Siegel

- (1) Die neu umschriebene Pfarrgemeinde ist eine Pfarrei im Sinne des can. 515 CIC und damit eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts. Weiterhin ist sie für den Bereich des staatlichen Rechts als Kirchengemeinde gemäß Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 WRV und Art. 12 Abs. 1 Niedersächsisches Konkordat Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Name der neu umschriebenen Pfarrgemeinde lautet: „Katholische Pfarrgemeinde Heilige Familie, Bad Salzdetfurth“. Dem Namen kann für die Verwendung im Schriftverkehr o. ä. der Namen der Filialkirche hinzugefügt werden.
- (3) Für das gemäß can. 535 § 3 CIC zu führende Siegel der Pfarrgemeinde sind die Bestimmungen der Siegelordnung für die Kirchengemeinden im Bistum Hildesheim in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

Artikel 3 – Pfarrgebiet

Die neu umschriebene Pfarrgemeinde Heilige Familie in Bad Salzdetfurth umfasst die Gebiete der nunmehr aufgelösten Pfarrgemeinde Mariä Himmelfahrt in Westfeld und der bisherigen Pfarrgemeinde Heilige Familie in Bad Salzdetfurth.

Artikel 4 – Pfarr- und Filialkirchen

- (1) Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „Heilige Familie“ geweihte Kirche in Bad Salzdetfurth.

- (2) Die Kirche Mariä Himmelfahrt in Westfeld ist Filialkirche.
- (3) Das Inventar aller Kirchen ist unverändert in diesen zu belassen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat in Hildesheim.

Artikel 5 – Kirchenbücher

- (1) Die Kirchenbücher und Akten der aufgelösten Pfarrgemeinde werden zum 31. Dezember 2008 geschlossen und von der neu umschriebenen Pfarrgemeinde in Verwahrung genommen.
- (2) Ab dem 01. Januar 2009 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Heilige Familie in Bad Salzdetfurth.

Teil II:

Gesetz

über die Neuordnung des Vermögens der Pfarrgemeinde Heilige Familie sowie die Vermögensverwaltung

§ 1 – Rechtsnachfolge

Die gemäß Teil I Artikel 1 Abs. 2 dieser Urkunde neu umschriebene Pfarrgemeinde Heilige Familie in Bad Salzdetfurth ist ab dem Zeitpunkt ihrer Neuumschreibung Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde.

§ 2 – Übergang des immobilien Vermögens

Das Eigentum an sämtlichen

- im Grundbuch von Westfeld (Amtsgericht Alfeld/Leine), Grundbuchblatt 330, als Eigentum der Katholischen Kirchengemeinde Westfeld,
- im Grundbuch von Westfeld (Amtsgericht Alfeld/Leine), Grundbuchblatt 394, als Eigentum der Katholischen Kirche in Westfeld,
- im Grundbuch von Westfeld (Amtsgericht Alfeld/Leine), Grundbuchblatt 441, als Eigentum der kath. Küsterei Westfeld in Westfeld

aufgeführten Grundstücken sowie alle der in Teil I Artikel 1 Abs. 1 dieser Urkunde aufgelösten Pfarrgemeinde zugeordneten Grundstücken, Grundstücksrechten und -bestandteilen geht mit allen Rechten und Pflichten auf die neu umschriebene Kirchengemeinde Heilige Familie in Bad Salzdetfurth über.

Teil III:

Inkraftsetzung

Vorstehendes Dekret und Gesetz treten mit der Veröffentlichung dieser Urkunde im Kirchlichen Anzeiger für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10. Dezember 2008

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Adressenänderung

PAX-Familienfürsorge Krankenversicherung AG im Raum der Kirchen,
Doktorweg 2–4, 32752 Detmold

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen ausgesprochen:

Prälat Heinrich **Günther**

Ernennung zum Dechanten des Dekanates Wolfsburg-Helmstedt zum 01.12.2008.

Pfarrer Msgr. Heinz Peter **Miebach**

Beauftragung mit den Aufgaben des Subsidiars in den Pfarrgemeinden Bils-
hausen, St. Kosmas und Damian, Katlenburg-Lindau, St. Peter und Paul,
Krebeck, St. Alexander und Brüder, und Krebeck-Renshausen, Mariä Geburt
zum 01.12.2008.

Entpflichtung als Subsidar in der Pfarrgemeinde Hannover-Mittelfeld,
St. Eugenius rückwirkend zum 30.06.2008.

Bruder Andreas **Kosmalla**

Versetzung in den Ruhestand zum 31.12.2008. (Pfarrer i. R.)

Änderungen:

Pfarrer i. R. Norbert **Rudolph**

Neue Telefonnummer: 0 51 21/1 76 83 14

Pfarrer i. R. Joachim **Czekalla**

Weihedatum: 24.06.1956

Verstorben:

Am 17.11.2008 verstarb Herr Pfarrer Marian **Paszczak**, zuletzt wohnhaft
Hüttenweg 1, 38116 Braunschweig.

Am 06.12.2008 verstarb Herr Pfarrer i. R. Anton **Mrowczynski**, zuletzt wohn-
haft im Wohnstift am Greifpark, Schlönbachstraße 28, 38259 Salzgitter-Bad.